

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/050/2016

Sachstandsbericht des Sozialamtes und der GGFA zum SGB II Vollzug in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.04.2016	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Zahlenentwicklung in Erlangen im Mehrjahresvergleich 2005 – 2015

Zur näheren Einschätzung der Entwicklung seit 2005 (Inkrafttreten des SGB II) werden nachfolgend wieder die jeweiligen Dezemberwerte aus den Jahren 2005 bis 2015 gegenübergestellt.

Tabelle 1 Entwicklung der SGB II-Leistungsempfänger

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	12/14	12/15	+/-
Bedarfs- gemein- schaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.563	2.472	2.304	2.357	2.376	2.362	2.335	-13,1 %
Erlangen	3.728.195	3.758.531	3.620.392	3.446.392	3.577.789	3.486.762	3.309.138	3.279.372	3.284.780	3.275.829	3.227.379	-13,4 %
Bund												
eLB's	3.588	3.626	3.483	3.187	3.377	3.251	2.978	2.994	3.010	3.063	3.048	-15,1 %
Erlangen	4.955.770	5.310.821	5.098.196	4.771.367	4.906.916	4.731.339	4.433.930	4.360.227	4.356.861	4.344.299	4.300.211	-13,2 %
Bund												
Sozialgeld- empfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.428	1.398	1.267	1.320	1.457	1.484	1.409	-10,1 %
Erlangen	1.779.859	1.972.672	1.922.151	1.800.779	1.826.753	1.776.961	1.695.982	1.682.878	1.692.665	1.708.732	1.721.732	-3,3 %
Bund												
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.805	4.649	4.245	4.314	4.467	4.547	4.457	-13,6 %
Erlangen	6.735.629	7.283.493	7.020.347	6.572.146	6.735.669	6.508.300	6.129.912	6.043.155	6.049.526	6.053.031	6.021.943	-10,6 %
Bund												

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl von SGB II-Empfängern (Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Sozialgeldbezieher, Personen im SGB II insgesamt) in der Stadt Erlangen und im Bundesgebiet in diesem 10-Jahres Zeitraum auf.

Aus den Zahlenreihen lässt sich erkennen

- dass die Entwicklung in Erlangen und im Bund weitgehend parallel verlief und
- dass nach dem stetigen Rückgang der Empfängerzahlen im Zeitraum 2007 bis 2011 wieder

eine leichte Verschlechterung einsetzte. Nach Einschätzung der Verwaltung dürfte dies mit der drastischen Reduzierung der Bundesmittel für Eingliederungsmaßnahmen zusammenhängen, die genau in diesem Zeitraum vorgenommen wurde.

- für 2015 ist dagegen wieder eine leichte Verbesserung bei den SGB II-Empfängerzahlen feststellbar.

Tabelle 2 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	12/14	12/15	+/-
Arbeitslose ges.												
Erlangen	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.027	2.395	2.446	2.386	2.271	-43,4 %
Bund	4.604.943	4.008.943	3.406.371	3.102.085	3.275.526	3.015.715	2.780.206	2.839.821	2.872.783	2.763.521	2.681.415	-41,8 %
Alo-quote												
Erlangen	7,4 %	6,3 %	4,2 %	3,7 %	4,4 %	3,8 %	3,5 %	4,0 %	4,0 %	3,9 %	3,7 %	
Bund	11,1 %	9,6 %	8,1 %	7,4 %	7,8 %	7,2 %	6,6 %	6,7 %	6,7 %	6,4 %	6,1 %	
<hr/>												
SGB II Arbeitslose												
Erlangen	2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.296	1.450	1.455	1.566	1.456	-29,9 %
Bund	2.809.930	2.596.499	2.367.114	2.103.948	2.164.929	2.066.139	1.966.784	1.915.427	1.949.499	1.896.963	1.883.290	-33,0 %
SGB II-Alo-quote												
Erlangen	3,8 %	3,7 %	2,7 %	2,3 %	2,5 %	2,3 %	2,2 %	2,4 %	2,4 %	2,6 %	2,4 %	
Bund	6,8 %	6,2 %	5,6 %	5,0 %	5,1 %	4,9 %	4,7 %	4,5 %	4,5 %	4,4 %	4,3 %	

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Entwicklung von Arbeitslosenzahlen und Arbeitslosenquoten in Erlangen und im Bund - und zwar nicht nur bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit insgesamt, sondern auch beschränkt auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit von SGB II-Beziehern. Deutlich erkennbar ist in allen Zahlenreihen der konjunkturelle Einbruch im Jahr 2009, sowie zuletzt wieder eine positive Entwicklung ab 2014.

Aus den Tabellen 1 und 2 wird allerdings auch deutlich, dass die Arbeitslosenzahlen (sowohl in Erlangen, wie auch bundesweit) erheblich stärker reduziert werden konnten, als die Anzahl der Menschen und Familien im SGB II-Leistungsbezug. Der Grund dafür liegt sicherlich in den gesetzlichen Statistikregeln. Es ist wesentlich leichter einen Menschen aus der Arbeitslosenstatistik heraus zu bekommen (z. B. durch Aufnahme einer befristeten oder Teilzeitbeschäftigung oder durch Zuweisung in eine Maßnahme), als eine Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft aus der finanziellen Bedürftigkeit - und damit aus dem SGB II-Leistungsbezug - heraus zu bekommen. Nach unserer Auffassung stehen die Zahlen der Arbeitslosenstatistik nach wie vor zu sehr im Vordergrund der öffentlichen Wahrnehmung. Stattdessen sollte dem Ziel der Armutsbekämpfung (Reduzierung der Anzahl der SGB II-Leistungsempfänger) mehr Beachtung geschenkt werden.

Tabelle 3 Entwicklung der Integration in den Arbeitsmarkt Erlangen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Integrationen	502	1.105	1.181	1.149	941	1.156	1.106	1.008	1.044	1.067	1.196
Davon Vermittlung in Ausbildung	2	70	102	115	112	105	87	89	105	86	115

Auch im vergangenen Jahr konnte – lt. Angaben der GGFA – bei den Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt wieder die 1.000er-Grenze übersprungen werden. Dabei sollte jedoch nach Auffas-

sung des Sozialamtes zukünftig genauer unterschieden werden, wie viele der erreichten Integrationen nachhaltige Vollzeitbeschäftigungen betreffen oder Teilzeit-, Mini- oder befristete Jobs.

Tabelle 4 Entwicklung der SGB II-Ausgaben in Erlangen (ohne BuT)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Transferleistungen	23,0 Mio	28,2 Mio	24,4 Mio	23,1 Mio	24,6 Mio	25,1 Mio	21,8 Mio	21,5 Mio	22,7 Mio	23,3 Mio	23,6 Mio
Eingliederungskosten	2,0 Mio	2,8 Mio	2,8 Mio	2,8 Mio	2,75 Mio	2,57 Mio	2,18 Mio	1,5 Mio	1,08 Mio	1,0 Mio	1,1 Mio
Verwaltungskosten	3,5 Mio	3,5 Mio	3,3 Mio	3,1 Mio	3,53 Mio	3,53 Mio	3,5 Mio	3,4 Mio	3,6 Mio	3,8 Mio	3,9 Mio
Gesamtaufwand	28,5 Mio	34,5 Mio	30,5 Mio	29,0 Mio	31,2 Mio	31,2 Mio	27,5 Mio	26,4 Mio	27,4 Mio	28,1 Mio	28,6 Mio

Bei dem mit der SGB II-Umsetzung in Erlangen verbundenen finanziellen Aufwand hat sich von 2014 auf 2015 wieder eine Steigerung der Gesamtkosten auf 28,6 Mio. € ergeben (+ 0,5 Mio. €). Dieser Anstieg beruht überwiegend auf dem höheren Finanzbedarf für die Transferleistungen für SGB II-Bezieher (+ 0,3 Mio. € für ALG II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge).

Besonders ins Auge fällt das nach wie vor niedrige Niveau der Bundesmittel für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Seit 2012 steht für diesen Zweck gegenüber den Jahren davor nur ein vergleichsweise geringer Betrag zur Verfügung, so dass eine wirksame Aufgabenerfüllung durch die Jobcenter bei dieser niedrigen finanziellen Ausstattung stark eingeschränkt ist.

Tabelle 5 Entwicklung des Finanzaufwandes der beteiligten Kostenträger in Erlangen (ohne BuT-Leistungen)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamtaufwand	28,5 Mio	34,5 Mio	30,5 Mio	29,0 Mio	30,7 Mio	31,2 Mio	27,5 Mio	26,4 Mio	27,4 Mio	28,1 Mio	28,6 Mio
davon Bund	22,1 Mio	26,8 Mio	23,25 Mio	21,7 Mio	22,75 Mio	22,5 Mio	19,6 Mio	18,7 Mio	19,36 Mio	19,85 Mio	20,6 Mio
Stadt Erlangen	6,4 Mio	7,7 Mio	7,25 Mio	7,3 Mio	7,98 Mio	8,7 Mio	7,55 Mio	7,7 Mio	8,04 Mio	8,25 Mio	8,0 Mio
Kommunaler Anteil an den Gesamtkosten	22,5 %	22,24 %	23,75 %	25,13 %	25,98 %	27,88 %	27,45 %	29,22 %	29,36 %	28,43 %	27,85 %

Der Anstieg des finanziellen Gesamtaufwandes für die SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen um ca. 0,5 Mio. € im Jahr 2015 gegenüber 2014 teilt sich auf in einen Anstieg der Bundesausgaben um 0,75 Mio. € und in einen Rückgang der kommunalen Ausgaben um 0,25 Mio. € (wobei allerdings die BuT-Ausgaben dabei nicht berücksichtigt sind). Dies bewirkt, dass die kommunale Finanzierungsquote an den gesamten SGB II-Ausgaben in Erlangen im Jahr 2015 weiter zurück geht auf nunmehr 27,85 % (nach 28,43 % im Jahr 2014).

Der Grund für diese Entwicklung liegt ausschließlich in der sog. „Kommunalmilliarde“, zu deren Zahlung sich der Bund für die Jahre 2015 bis 2017 im Vorfeld der geplanten Reform der Eingliederungshilfe für Behinderte verpflichtet hat, um die Kommunalfinzen pauschal zu entlasten. Dies wird umgesetzt durch eine vorübergehende (beschränkt auf die Jahre 2015 bis 2017) Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 3,7 % (siehe Tabelle 6)

Tabelle 6 KdU-Kosten und KdU-Bundesbeteiligung in Erlangen (ohne BuT-Leistungen)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
KdU-Aufwand	8,44 Mio	9,87 Mio	9,49 Mio	9,28 Mio	9,75 Mio	10,09 Mio	9,09 Mio	9,37 Mio	9,73 Mio	10,02 Mio	10,13 Mio
Bundesbeteiligung	29,1 %	29,1 %	31,2 %	28,6 %	25,4 %	23,0 %	26,4 %	26,4 %	26,4 %	26,58 %	30,1 %
Bundesaufwand	2,45 Mio	2,87 Mio	2,95 Mio	2,65 Mio	2,48 Mio	2,32 Mio	2,40 Mio	2,47 Mio	2,57 Mio	2,64 Mio	3,05 Mio
Aufwand Stadt	5,99 Mio	7,00 Mio	6,50 Mio	6,63 Mio	7,27 Mio	7,77 Mio	6,69 Mio	6,90 Mio	7,16 Mio	7,38 Mio	7,08 Mio

Der Gesamtaufwand für die Kosten der Unterkunft, dem mit Abstand größten kommunalen Kostenblock, ist im abgelaufenen Jahr 2015 erneut angestiegen. Trotz geringfügig gesunkener Empfängerzahlen wurde damit ein Allzeithoch bei den KdU-Kosten erreicht, bedingt durch steigende Miet- und Mietnebenkosten sowie durch die Mitte 2014 angehobenen Mietobergrenzen in Erlangen.

Aufgrund der um 3,7 % erhöhten Bundesbeteiligung im Rahmen der sog. „Kommunalmilliarde“ wirkt sich dies in einem höheren Bundesaufwand (+ 0,4 Mio. €) und einem niedrigeren Kommunalaufwand (- 0,3 Mio. €) aus.

Tabelle 7 Entwicklung der eingelegten Rechtsbehelfe gegen SGB II-Bescheide

	Widersprüche				Eilanträge Gericht				Klagen Gericht			
	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015
eingegangen	249	327	382	389	18	20	25	21	56	48	88	81
entschieden	234	288	348	347	18	16	29	14	48	46	61	61
davon Abhilfe / Stattgabe	39	59	66	67	2	3	2	3	5	1	6	4
Teilabhilfe/ Vergleich	19	16	19	30	5	3	5	6	22	21	25	37
Abweisung	171	205	255	236	6	2	9	2	5	9	6	8
Rücknahme/ Erledigung	5	8	8	14	5	8	13	3	16	15	24	12

Bei der Entwicklung der gegen SGB II-Bescheide eingelegten Rechtsbehelfe zeigen die Zahlen einen deutlichen Anstieg seit 2013/2014. Aus Kollegenkreisen wissen wir, dass dies kein spezifisches Erlangen Phänomen ist, sondern bundesweit zu beobachten ist.

2. BuT-Leistungen und Stand der Petition der Stadt Erlangen

Über die Entwicklung der BuT-Leistungen in Erlangen wurde in den letzten SGA-Terminen regelmäßig berichtet. Nach Auffassung der Verwaltung sind die gesetzlichen BuT-Pflichtleistungen eine wichtige Unterstützung von Kindern aus armen Familien im Bildungssystem – und damit eine wichtige Hilfe zur langfristigen nachhaltigen Armutsbekämpfung und zur Durchbrechung des Armutskreislaufs. Dies gilt insbesondere für den Modellversuch optimierte Lernförderung, der in Erlangen als BuT-Leistung erbracht wird.

Die Bilanz der über § 46 SGB II aus Bundesmitteln zu erstattenden BuT-Leistungen weist für das

Jahr 2015 ein vom Sozialamt erbrachtes Ausgabevolumen von 896.505,21 € auf. Trotz vom Bund an das Land erbrachter, vollständiger Erstattung wurde vom Freistaat Bayern im Jahr 2015 lediglich eine Summe von 325.428,51 € an die Stadt Erlangen weitergeleitet (das entspricht einer Erstattungsquote vom lediglich 36,3 % – Defizit für den Haushalt der Stadt Erlangen im Jahr 2015: 571.076,70 €). Dagegen wurde von der Stadt - auf einstimmigen SGA-Beschluss - eine Petition an den Bayerischen Landtag gerichtet.

Etwa zeitgleich wurde von der Bayerischen Staatsregierung dem Landtag ein Gesetzesentwurf zugeleitet, wonach der bisherige – aus Sicht der Stadt Erlangen höchst ungerechte - Verteilungsmodus wie bisher unverändert beibehalten werden soll. Entgegen ursprünglichen Befürchtungen wurden beide Vorlagen (Gesetzesentwurf der Staatsregierung und Petition der Stadt Erlangen) in der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtages am 10.03.2016 gemeinsam behandelt. Dabei wurde vom Vertreter des Bayerischen Sozialministeriums generell in Abrede gestellt, dass es eine Bundeserstattung des kommunalen BuT-Aufwandes gebe – es gebe vielmehr nur eine KdU-Bundeserstattung, deren Höhe sich nach dem (landesweiten) BuT-Aufwand der Kommunen richtet. Darüber hinaus berief sich das BayStMAS auf die ausdrückliche (lt. BayStT erzwungene) Zustimmung des Bayerischen Städtetages zur Beibehaltung der bisherigen Verteilungsmethode im Bayern. Entsprechend fraktionsinterner Vorfestlegungen entschied sich schließlich die Mehrheit des sozialpolitischen Landtagsausschusses (CSU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) dem Gesetzesentwurf der Staatsregierung zuzustimmen und die Petition der Stadt Erlangen abzulehnen. Die Mehrheit war nicht einmal dazu bereit, sich vom Ministerium vorher über die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen bayerischen Kommunen informieren zu lassen. Lediglich die Fraktionen von SPD und Freie Wähler votierten für eine Berücksichtigung der Petition der Stadt Erlangen.

Soweit die Stadt dieses Ergebnis auf sich beruhen lassen sollte, würde dieses Defizit den städtischen Haushalt dauerhaft belasten, denn die BuT-Aufwendungen sind gesetzliche Pflichtleistungen. Selbst eine komplette Einstellung der optimierten Lernförderung würde dieses Defizit nur zum Teil verringern. Dagegen bliebe jedoch immer noch z. B. die Möglichkeit durch das Rechtsamt die Erfolgsaussichten einer Popularklage wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot prüfen zu lassen, bzw. auch die Möglichkeit von höherer Stelle das Gespräch mit dem Bayerischen Städtetag zu suchen, ob eine Änderung der Haltung unseres kommunalen Spitzenverbandes zur dauerhaften Benachteiligung der Mehrheit der bayerischen Kommunen erreichbar ist.

3. Zum Stand der jährlichen Abrechnungen mit Berlin

Zu den Abrechnungen für die Jahre 2010 bis 2013 ist nach wie vor die Klage der Stadt Erlangen gegen den Bund vor dem Landessozialgericht Bayern anhängig. Für uns ist derzeit nicht absehbar, wann das Gericht einen Verhandlungstermin ansetzen wird. Nach einem Teilerkenntnis des Bundes geht es „nur noch“ um eine Streitsumme von ca. 100.000 €. Die vom Bund uns gegenüber dabei praktizierte Abrechnungspraxis wird mittlerweile nicht nur von den kommunalen Spitzenverbänden sehr kritisch gesehen – sie war im Februar 2016 auch Diskussionsgegenstand in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Dabei soll vom Bund die Absicht geäußert worden sein, in diesem Prozess mit der Stadt Erlangen ein höchst richtigeres Urteil durch das BSG anzustreben.

Mit Schreiben vom 26.02.2016 hat der Bund nun mehr auch für das Abrechnungsjahr 2014 seine Prüfung abgeschlossen. Dabei wurden keinerlei Fehler und Beanstandungen festgestellt – mit Ausnahme einer Rückforderung über 920,16 €. Aufgrund einer Anfang 2014 vom Bund einseitig geänderten Auslegung der Abrechnungsvorschriften (KoAVV) weigert sich der Bund seit diesem Zeitpunkt vom Arbeitgeber abzuführende Pauschalsteuern für Beiträge zu Zusatzversorgungskassen als Brutto-Personalkosten anzuerkennen und verweigert die Spitzabrechnung dieser marginalen Beiträge gemäß § 10 KoAVV. Da diese erstaunliche Rechtsauffassung der Berliner Prüfgruppe überall auf Unverständnis stieß, haben sich die Optionskommunen bundesweit auf die Empfehlung verständigt, entsprechende Rückforderungen des Bundes nicht anzuerkennen. Dieser Empfehlung ist auch die Stadt Erlangen gefolgt.

Die Abrechnung für 2015 ist derzeit in Arbeit und dürfte gegen Jahresmitte in Berlin vorgelegt werden.

4. Flüchtlinge im SGB II

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte oder der Zuerkennung von internationalem Schutz erwerben Flüchtlinge die Leistungsberechtigung nach dem SGB II.

Bis Ende Januar war die Anzahl der Flüchtlinge, die die Zugangsvoraussetzungen für das SGB II erfüllten noch relativ gering. Seit Mitte Februar 2016 steigt die Anzahl der Antragsteller auf Leistungen nach dem SGB II kontinuierlich an, da immer mehr Flüchtlinge durch das BAMF anerkannt werden. Derzeit werden 149 Bedarfsgemeinschaften in der Leistungsabteilung des Jobcenters betreut. Auffällig ist auch, dass eine nicht geringe Anzahl der Flüchtlinge im SGB II bereits in den umliegenden Jobcentern Leistungen nach dem SGB II bezogen hatte und dann nach Erlangen umgezogen ist.

In Erlangen beziehen derzeit 1049 Bedarfsgemeinschaften (Stand: 16.03.2016) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aus welchen Ländern die Asylsuchenden kommen, kann der beiliegenden Aufstellung entnommen werden.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass Leistungsempfängern aus den Herkunftsländern Syrien, Irak, Iran und Eritrea nach Abschluss des Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Nach nicht offiziellen Auskünften des BAMF ist in den nächsten Monaten mit einer steigenden Zahl an Anerkennungen und damit einer steigenden Zahl an Zugängen im SGB II zu rechnen.

Neben den zu bewältigenden Sprachproblemen stellt insbesondere der angespannte Erlanger Wohnungsmarkt eine große Herausforderung dar. Anerkannte Flüchtlinge müssen grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten die Gemeinschaftsunterkünfte verlassen und sich Wohnraum anmieten. Dies ist jedoch faktisch in zahlreichen Fällen nicht oder nicht in diesem Zeitraum möglich.

Ein Verbleiben in den Unterkünften stellt sich in dreierlei Hinsicht als problematisch dar:

- Anerkannte Flüchtlinge ziehen selbstverständlich das Anmieten und Wohnen in abgeschlossenen Wohnungen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vor (Schutz der Privatsphäre).
- Die Mieten in den Gemeinschaftsunterkünften übersteigen die im SGB II als angemessen anerkannten Mieten bei weitem (Beispiel: 3-köpfige Familie zahlt pro Tag und Person 23 €, d.h. in einem Monat 2070,00 €); diese Kosten der Unterkunft, die den für einen 3-Personen-Haushalt als angemessen erachteten Betrag von 502 € bei weitem übersteigen, muss solange übernommen werden bis die Anmietung von angemessenem Wohnraum möglich ist. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Wohnungsamt erforderlich.
- Vermieter nutzen diese schwierige Situation von Wohnungssuchenden z.T. aus und verlangen z.T. weit überhöhte Mieten.

In dieser schwierigen Situation ist besondere Sensibilität gefragt und für jeden Einzelfall müssen gute Lösungen gesucht werden.

- Anlagen:**
1. Eckwerte
 2. Mittelverbrauch
 3. aktuelle Asylbewerberübersicht
 4. Sachstandsbericht der GGFA

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang